

( in der Fassung vom 15. September 2004 )

### § 1 Studienumfang

- (1) Im Nebenfach Statistik sind insgesamt mindestens 44 Kreditpunkte (cr) zu erwerben.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt 19 Semesterwochenstunden (SWS).

### § 2 Studieninhalte

Im Nebenfach Statistik sind folgende Module zu belegen:

#### **Basismodul Statistik**

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>P/WP</b>	<b>Art</b>	<b>StL</b>	<b>PL</b>	<b>cr</b>	<b>SWS</b>	<b>Sem.</b>
Mathematik I	P	VL	-	Kl.	12	3	1.
Übung dazu	WP	Ü	-	-	-	2	1.
Statistik I	P	VL	-	Kl.	10	2	2.
Übung dazu	WP	Ü	-	-	-	2	2.
Statistik II	P	VL	-	Kl.	12	4	3.
Übung dazu	WP	Ü	-	-	-	2	3.

#### **Aufbaumodul Statistik**

Besucht werden muss eine Lehrveranstaltung aus dem Wahlpflichtfach "Statistik und Ökonometrie" des Diplomstudienganges "Volkswirtschaftslehre" im Umfang von mindestens 4 SWS:

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>P/WP</b>	<b>Art</b>	<b>StL</b>	<b>PL</b>	<b>cr</b>	<b>SWS</b>	<b>Sem.</b>
eine Lehrveranstaltung	P	VL	-	Kl.	10	2	5. o. 6.
Übung dazu	WP	Ü	-	-	-	2	5. o. 6.

### § 3 Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Lehrveranstaltungen können auf Vorschlag des Dozenten auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (2) In diesem Fall können Studien- und Prüfungsleistungen in Englisch oder Deutsch erbracht werden. Ausnahmen gelten für ausländische Gastdozenten.

#### **§ 4 Prüfungsausschuss/Prüfungsbedingungen**

Der Prüfungsausschuss ist mit dem Prüfungsausschuss "Wirtschaftswissenschaften" identisch. Die Prüfungsbedingungen richten sich nach denjenigen des Diplomstudienganges "Volkswirtschaftslehre".

#### **§ 5 Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung besteht aus den drei Prüfungsleistungen des Basismoduls.

#### **§ 6 Bachelor-Prüfung**

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus der Prüfungsleistung des Aufbaumoduls.

(2) In die Gesamtnote gehen die Einzelnoten mit folgender Gewichtung ein:

1. Die Zwischenprüfung mit 60 %
2. Die Prüfungsleistung des Aufbaumoduls mit 40 %.

Die Bewertung der Prüfungsleistungen richtet sich nach § 7 der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang "Volkswirtschaftslehre" in der jeweils gültigen Fassung.“

---

#### **Anmerkung:**

Diese Ordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 35/2004 vom 15. September 2004 veröffentlicht.